

MEDIENINFORMATION

**Berichterstattung über ThomasLloyd
im Handelsblatt in der Ausgabe vom 31. Januar 2021**

Seit mehr als einer Dekade erfährt ThomasLloyd in nationalen wie internationalen Medien eine weit überwiegend sachliche, objektive und sehr positive Berichterstattung. Zu verdanken ist dies vor allem einem transparenten Auftreten im Markt, erfolgreichen Investitionen und Finanzierungen von nachhaltigen Infrastrukturprojekten und natürlich auch der konstruktiven Zusammenarbeit mit den jeweiligen Medienvertretern. Diese, wie auch internationale Experten, Ratingagenturen und Geschäftspartner rund um den Globus schätzen ThomasLloyd aufgrund seines Handelns als verlässlichen, professionellen und integren Marktteilnehmer.

Bedauerlicherweise müssen wir nun einem Artikel des Handelsblatts („ThomasLloyd stoppt Zahlungen – Anleger sind alarmiert“) entnehmen, dass ein Redakteur dies partiell in Frage stellt. Wir sind erstaunt im Hinblick auf die Darstellung von vermeintlichen Fakten und fragwürdigen Quellen. Auch die Verquickung eines aktuellen Themas („Präferenzabfrage Fondssplitting“) mit alten und auch längst widerlegten Themen überrascht uns doch sehr.

Verwundert sind wir auch hinsichtlich der gewählten Tonalität des Artikels, die – gewollt oder ungewollt – eine unnötige wie substanzlose Dramatisierung des Sachverhalts vollzieht.

Intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorfeld

Unsere Verwunderung ist besonders groß, weil wir im Vorfeld des Artikels im intensiven und mehrmaligen direkten fachlichen Austausch mit dem verantwortlichen Redakteur waren, der im Artikel auch durch Zitate nachvollziehbar ist. Bis zuletzt waren wir der Meinung, dass sämtliche Fragestellungen vollumfänglich beantwortet und eventuelle Missverständnisse vollständig ausgeräumt werden konnten.

Überwiegend positive Berichterstattung

Umso überraschender für uns ist die Tendenz des aktuellen Artikels, da die Berichterstattung im Handelsblatt über Jahre hinweg nahezu ausschließlich ebenso objektiv wie positiv war und ThomasLloyd dort durchgehend als spezialisierter Anbieter für nachhaltige Infrastrukturinvestments genannt oder zitiert wurde. Zuletzt wurde dies in einem Handelsblatt-Bericht im September 2020 deutlich, also erst vor wenigen Monaten, als in einem Artikel zum Finanzstandort Zürich („[Hort der Stabilität](#)“) ThomasLloyd explizit in einer Reihe mit UBS und Credit Suisse genannt wurde. In diesem Zusammenhang verweisen wir gerne auf unserer Website auf unzählige Artikel in weiteren Qualitätsmedien, wie beispielsweise der Süddeutschen Zeitung, der NZZ oder der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, wo ThomasLloyd mit seiner Expertise Erwähnung findet.

Beispiele hierzu finden Sie auf unserer [Website](#).

Zum Hintergrund der Berichterstattung:

Vorab wollen wir klarstellen, dass es in dem Artikel ausschließlich um einen Teil des früheren Produktangebots von ThomasLloyd, die deutschen KG-Fonds, geht. Wenn also der Artikel in der Rubrik des „Grauen Kapitalmarkts“ geführt wird, ist diese Kategorisierung für ThomasLloyd irreführend, da das Unternehmen für Retail-Kunden seit geraumer Zeit keine Vermögensanlagen, die als Kategorisierungsmerkmal seinerzeit verwendet wurden, mehr anbietet. Ein Bezug zum aktuellen Produktangebot besteht somit ausdrücklich nicht.

Auch ist die Darstellung der aktuellen Situation („Präferenzabfrage Fondssplitting“) bereits von der Faktenlage her unzutreffend. Eine rechtsverbindliche Entscheidung kann und soll derzeit nicht getroffen werden. Vielmehr soll lediglich ein Meinungsbild von Anlegerseite eingeholt werden. Daher hat die Befragung keinen rechtsändernden Charakter, und es gibt somit keine Veränderungen bei den Fonds.

Rückblick und Grundlagen

Die Fondsgeschäftsführung unserer deutschen KG-Fonds hat sich aufgrund eines geänderten Marktumfelds im Sommer 2020 ohne rechtliche Verpflichtung entschlossen, ihre Anleger im Hinblick auf deren Präferenzen zur zukünftigen Ausschüttungspolitik zu befragen. Diese Abfrage läuft nach wie vor und ist noch nicht abgeschlossen.

Änderungen des Gesellschaftsvertrags, hierzu gehören auch eine Änderung der gesellschaftsvertraglich fixierten Ausschüttungspolitik oder der Entnahmerechte, bedürfen einer nach Massgabe der Satzung zutreffenden Beschlussfassung durch die Anleger selbst im Rahmen einer Gesellschafterversammlung. Insofern kann sich schon rechtlich ohne diese Zustimmung nichts ändern bzw. geändert haben. Es entscheiden also allein die Anleger.

Unabhängig davon geht es um unterjährige Vorabausschüttungen, deren Auszahlung bisher und auch künftig im Ermessen der Fondsgeschäftsführung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags stehen. Es besteht hierfür keine Verpflichtung, da es sich hier um KG-Anteile und nicht um Schuldtitel, die mit einem festen Zinsanspruch verbunden sind, handelt. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Zur Klarstellung: Die Anleger haben sich als Kommanditisten jeweils an einer Kommanditgesellschaft beteiligt. Maßgeblich für sämtliche rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungen im Verhältnis zwischen Anleger und Fonds ist der jeweilige Gesellschaftsvertrag. Dieser sieht unverändert seit Fondsauflegung sowohl ein jährliches gewinnunabhängiges Entnahmerecht für den Anleger vor (§ 30 Absatz 3), welches unter einem Liquiditätsvorbehalt (§ 30 Absatz 4 sowie Absatz 5) steht, als auch die Möglichkeit für die Fondsgeschäftsführung, unterjährige Vorabausschüttungen auf das jährliche Entnahmerecht zu gewähren.

Das Ob, der Zeitpunkt und die Frequenz sowie die Höhe der Entnahmen liegt dabei grundsätzlich im Ermessen der Fondsgeschäftsführung, unter Beachtung der Entnahmeregeln des geltenden Gesellschaftsvertrages (§ 30 Absatz 3 bis Absatz 9). Dieses Ermessen wurde bisher und wird auch künftig pflichtgemäß ausgeübt. Anders formuliert: Um unterjährige Entnahmen, wenn wirtschaftlich für den Fonds sinnvoll, auszusetzen, zeitlich zu verschieben oder deren Höhe anzupassen, bedarf es weder eines Fondssplitting noch der Zustimmung der Anleger. Somit bedürfen die Fondsstruktur und die gesellschaftsrechtlich maßgeblichen Regelungen keiner Umstrukturierung. Aus Sicht der Fondsgeschäftsführung gab es und gibt es hier keinen Handlungsbedarf.

Ergebnis

Anleger können fondsspezifisch nach wie vor mit den Ausschüttungen aus 2020 rechnen. Genauso, wie sie nach Maßgabe der jeweils gültigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen mit zukünftigen Ausschüttungen rechnen können. Die Entnahmerechte für die o.g. zeitliche Periode verfallen nicht, sondern werden vollständig nachgeholt, sobald es für den jeweiligen Fonds wirtschaftlich sinnvoll ist und es die Liquidität des jeweiligen Fonds erlaubt.

Die Geschäftsführung prüft laufend, ob außerordentliche Liquiditätszuflüsse auf Seiten der jeweiligen Fonds (zum Beispiel auf Grund von Projekt-/Portfolioverkäufen oder Refinanzierungen auf Projektebene) Sonderausschüttungen an Anleger ermöglichen oder ob aufgrund einer Normalisierung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein regelmäßiger Ausschüttungsturnus für den jeweiligen Fonds wieder aufgenommen werden kann. Basierend auf dem aktuellen Kenntnisstand geht die Geschäftsführung davon aus, dass unter

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richten sich ausschließlich an den Empfänger.
Deren Nutzung gegenüber Dritten, Weiterleitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

günstigen Bedingungen bereits ab dem zweiten Halbjahr 2021 bzw. bei einer weniger günstigen Entwicklung des weltwirtschaftlichen Marktumfelds ab dem ersten Halbjahr 2022 Sonderausschüttungen an Anleger denkbar sind. Ab 2022 rechnen wir wieder mit einer sukzessiven Normalisierung des gesamtwirtschaftlichen Marktumfelds und gehen daher davon aus, dass in der Folge eine Rückkehr zu einem regelmäßigen Ausschüttungszyklus erfolgen kann.

Zu den Darstellungen im Artikel:

Wir wollen an dieser Stelle lediglich auf diejenigen Passagen des Artikels eingehen, welche aus unserer Sicht besonders einer Kommentierung, Klarstellung bzw. Erläuterung bedürfen.

Zweifelhafte Quellen und Hinweisgeber

Wie der Autor selbst erklärt, sind seine Ausführungen weit überwiegend Ergebnis von Wortmeldungen einzelner weniger ungenannter Anleger sowie branchenbekannter Rechtsanwälte und Internet-Plattformen, die sich selbst als „Anlegerschützer“ titulieren. Sehr informativ ist in diesem Zusammenhang ein [Artikel](#) der Wirtschaftswoche, der die Machenschaften, Strategien, aber auch Misserfolge sogenannter „Anlegeranwälte“ beleuchtet. Hinsichtlich deren Motivation und Geschäftsmodell empfehlen wir die Lektüre des Anhangs „Hintergründe und Erläuterungen zu Veröffentlichungen über ThomasLloyd in einzelnen Internetforen sowie Anwalts-Webseiten“.

Unsere Erfahrung dagegen ist eine gänzlich andere und beruht auf dem direkten Feedback von mehreren Tausend Anlegern, die wir – wie sonst auch – im Kundenservice persönlich betreuen. Dieses ist weitgehend positiv und durch eine hohe Anerkennung der Intention von ThomasLloyd gekennzeichnet, die Anleger bei wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Selbiges wird uns durch unsere Vertriebspartner widergespiegelt, die naturgemäß über den engsten Kontakt zu unseren Anlegern verfügen.

Aktuelle Präferenzabfrage ist Ausdruck des Prinzips der Teilhabe.

Diese Anerkennung durch unsere Kunden entspringt einem der Stützpfeiler unseres Handelns am Markt. So verfolgen wir als Impact Investor grundsätzlich das Prinzip der Teilhabe. Dies gilt nicht nur an unseren Investitionsstandorten für neue Projekte, die im Einklang mit der Bevölkerung initiiert werden, die vor, während und nach der Entstehung eines Infrastrukturprojekts proaktiv informiert und eingebunden wird.

Dieses Prinzip ist auch das moralische Grundgerüst für die Intention der Fondsgeschäftsführung, unsere Investoren ohne rechtliche Verpflichtung in wichtige Entscheidungsprozesse – wo wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich – einzubinden, auch wenn sie diese Entscheidungen gemäß Gesellschaftsvertrag nach eigenem Ermessen und gänzlich alleine, also ohne Einbindung der Gesellschafter, treffen dürfte.

Keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Folgen.

Die Präferenzabfrage der Fondsgeschäftsführung dient lediglich dazu, die Präferenzen der Investoren in der Gesamtheit besser abschätzen und wirtschaftlich einordnen zu können sowie zu ermitteln, ob seitens der Investoren mehrheitlich konkreter Handlungsbedarf hinsichtlich der künftigen Ausschüttungspolitik gewünscht wird.

Mit der Präferenzabfrage zu dem Vorschlag eines sogenannten Fondsplittings sind somit keinerlei rechtliche und wirtschaftliche Folgen verbunden.

Langfristige und stringente Kommunikation seit Sommer 2020

Die Präferenzabfrage wurde seit Sommer 2020 in aller Klarheit in mehreren Anlegerinformationen kommuniziert und durch ausführliches Informationsmaterial für unsere Kunden und Vertriebspartner flankiert. Diese Informationen wurden unseren Kunden über ihr Kundenportal zugestellt. Um diejenigen Kunden, die sich trotz intensiver Bemühungen von ThomasLloyd und seinen Beratern in diesem Portal nicht angemeldet hatten, diese Informationen trotzdem zugänglich zu machen, wurden alle Anleger, von denen uns eine E-Mail-Adresse vorliegt, regelmäßig zusätzlich per E-Mail informiert.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richten sich ausschließlich an den Empfänger.
Deren Nutzung gegenüber Dritten, Weiterleitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Als Fondsmanager ist ThomasLloyd nicht an der Anlageberatung beteiligt

ThomasLloyd ist der Fondsmanager der deutschen KG-Fonds. Damit beschränkt sich seine Tätigkeit rein auf die Aufgabe des Fondsmanagements und befasste sich bei diesen Anlagelösungen nie mit der Anlageberatung. Diese Aufgabe und damit den physischen Vertrieb übernahmen seinerzeit ausschließlich unabhängige Finanzberater.

Fester Bestandteil der Vertriebspolitik von ThomasLloyd ist daher seit Jahren eine sorgfältige Auswahl und laufende Qualifikation dieser Vertriebspartner im Rahmen regelmäßiger Präsenzveranstaltungen, Schulungen und Webinare. So umfassen unsere Qualifizierungsmaßnahmen nicht nur Produktschulungen, sondern explizit auch die Vermittlung rechtlicher und steuerlicher Restriktionen. Auf diese Weise schaffen wir als Produktanbieter die Grundlage dafür, dass Kunden die fachlich bestmögliche Beratung erfahren, bevor sie ein Engagement bei ThomasLloyd eingehen. Grenzen sind dadurch gesetzt, dass es ThomasLloyd unmöglich ist, jedes Beratungsgespräch eines jeden Vertriebspartners direkt zu begleiten und damit jede Aussage desselben zu kontrollieren.

Vor diesem Hintergrund bedauern wir, wenn Anleger auf offensichtliche Falschinformationen des betreffenden Beraters vertraut haben sollten. Wir können die anonym erwähnten Anleger jedoch beruhigen: Wie bereits erwähnt, wurden weder Entscheidungen über den Anleger hinweg getroffen, noch kann von einer „Abspeisung mit wertlosen Anteilscheinen“ die Rede sein, da sich wirtschaftlich für den Anleger weder etwas geändert hat noch sich etwas ohne dessen Zustimmung ändern wird.

Jahresabschlüsse der für den Anleger relevanten Gesellschaften bereits im 4. Quartal 2020 veröffentlicht

An dieser Stelle möchten wir klarstellen, dass keiner unserer Kunden mittelbar oder unmittelbar via einer der deutschen KG-Fonds an einer der beiden genannten englischen Gesellschaften beteiligt ist. Somit sind diese Gesellschaften für den Anleger und die wirtschaftliche Entwicklung seiner Beteiligung völlig unerheblich. Rein informatorisch können wir jedoch darüber informieren, dass zwischenzeitlich eine dieser Gesellschaften ihren Jahresabschluss beim englischen Handelsregister eingereicht hat. Der Abschluss der zweiten Gesellschaft ist bereits seit dem 4. Quartal 2020 aufgestellt und befindet sich derzeit noch in der Prüfung durch den Konzernprüfer. Wir rechnen mit der Finalisierung dieser Jahresabschlussprüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Laufe des Monats Februar und werden den Jahresabschluss direkt im Anschluss im englischen Handelsregister publizieren.

Ergänzend sei angemerkt, dass sämtliche Publizierungsfristen für Gesellschaften in Großbritannien 2020 aufgrund der Corona-Pandemie verlängert wurden. Die [offizielle Meldefrist](#) war daher für unsere Gesellschaften der 31.12.2020.

Dagegen wurden alle Bilanzen unserer KG-Fonds sowie der Holding (ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH), über die diese mittelbar in Infrastrukturprojekte investieren – also der wirtschaftlich maßgeblichen Gesellschaften aus Sicht des Anlegers – schon im 4. Quartal 2020 zur Veröffentlichung beim Bundesanzeiger eingereicht. Auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dort haben wir als Unternehmen keinen Einfluss.

Überprüfungen der BaFin ohne Beanstandungen

Es gehört zu den erklärten Basisaufgaben der BaFin, Finanzprodukte und deren Anbieter, die in Deutschland tätig sind, zu überprüfen. Dies geschah im Fall von ThomasLloyd, wie berichtet, in den vergangenen Jahren regelmäßig. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden keinerlei Unregelmäßigkeiten oder Verstöße festgestellt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG
Uraniastrasse 35
8001 Zürich, Schweiz

Freecall: 00800 09 0000 66

Tel: +41 44 213 67 67

E-Mail: support@thomas-lloyd.com

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richten sich ausschließlich an den Empfänger.
Deren Nutzung gegenüber Dritten, Weiterleitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Hintergründe und Erläuterungen zu Veröffentlichungen über ThomasLloyd in einzelnen Internetforen sowie Anwalts-Webseiten

Es ist bedauerlicherweise vereinzelt festzustellen, dass auf Webseiten von Anwaltskanzleien und Internetforen irreführende und falsche Angaben über ThomasLloyd bewusst platziert werden. Wir sehen es daher als unsere Verpflichtung unsere Investoren und Partner aufzuklären, mit welchen systematischen Methoden in diesem Marktumfeld teilweise vorgegangen wird und welche Hintergründe solche Seiten haben und welche Ziele sie verfolgen.

Bei diesen vermeintlichen Foren und Seiten von undurchsichtigen Betreibern und Anwaltskanzleien ist stets das gleiche Muster zu erkennen. Es werden Artikel veröffentlicht, die häufig veraltet, schlichtweg falsch, unvollständig oder pauschalisiert sind oder bedürfen, wenn überhaupt, einer weiteren zusammenhängenden Erklärung, da diese völlig aus dem Kontext gerissen sind. Mit dieser Art Webseiten wird offenkundig eine ganz bestimmte Agenda verfolgt. Speziell einige Anwälte versuchen unter dem Deckmantel des „Anlegerschutzes“ und durch Vorspiegelung falscher Darstellungen Mandanten für ihre Anwaltskanzleien zu werben. In einigen uns bekannten Fällen betreiben solche Kanzleien sogar vermeintliche „Finanzforen“, welche sich einen journalistischen Anstrich geben und darauf ausgelegt sind, negative Berichte über erfolgreiche Unternehmen in der Finanzbranche im Google-Ranking nach vorne zu treiben.

Ein anderes Phänomen sind vereinzelt immer mal wieder auftretende Foren, die das Ziel verfolgen durch negative Berichterstattung ein einträgliches Geschäftsmodell aufzubauen, das so einfach wie durchschaubar ist. Der Betreiber, häufig eine Einzelperson, schreibt einen tendenziösen Schmähartikel. Zahlt dann ein betroffenes Unternehmen Gelder für undurchsichtige „Werbeleistungen“ an diesen Betreiber, so werden von nun an positive Artikel geschrieben. Wird die Zahlung jedoch verweigert, muss mit weiterer negativer Berichterstattung gerechnet werden. Rechtlich gibt es für betroffene Unternehmen hier kaum etwas auszurichten, da sich diese Plattformen auf die im Grundgesetz verankerte Meinungs- und Pressefreiheit berufen oder der Sitz der Webseite im außereuropäischen Ausland angesiedelt ist.

Über unsere langjährigen und erfolgreichen Investments sowie das Wachstum von ThomasLloyd wird national wie auch international eingehend und positiv in den Medien berichtet. Allerdings rückt uns das leider auch in den Fokus solcher „Geschäftsmodelle“, wie viele andere seriöse Marktteilnehmer ebenfalls. Damit hat ThomasLloyd dieses Problem keineswegs exklusiv: Angriffe auf die Reputation sind speziell im Finanzsektor elementar und damit leider eine negative Begleiterscheinung in dieser Branche geworden, die oftmals einfach hingenommen werden muss. Deshalb können Betreiber solcher Plattformen mit dieser Vorgehensweise auch weiterhin Gelder eintreiben. Wir von ThomasLloyd haben uns von Anfang an entschieden, nicht auf solche Forderungen einzugehen und – wo machbar und sinnvoll – auch rechtliche Schritte einzuleiten.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns aus Gründen der Sinnhaftigkeit und Effizienz grundsätzlich über derartige Websites/Berichterstattungen inklusive deren Art und Weise sowie offenkundiger Agenden, die hiermit jeweils verfolgt werden, im Detail nicht näher beschäftigen.